Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1857

B. Besondere Bestimmungen

urn:nbn:de:bsz:31-273473

Visual Library

der fernere Besuch derselben untersagt wird, gestattet, und kann nur von dem Verurtheilten selbst, wenn er grossjährig oder gewaltentlassen ist, andernfalls aber von dessen Eltern oder von dem hier wohnenden Fürsorger desselben ergriffen werden.

Der Recurs ist binnen vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Urtheilseröffnung der Direction anzuzeigen und innerhalb acht Tagen unerstrecklicher Frist ist die Recursausführung bei derselben einzureichen.

Ob dem Recurs aufschiebende Wirkung verliehen werden soll oder nicht, hängt von dem Ermessen der engeren Lehrerconferenz ab, welche daher bei der Erlassung eines jenem Rechtsmittel unterworfenen Erkenntnisses stets sogleich auch darüber vorläufige Entschliessung zu fassen hat, ob dem Recurse, sofern ein solcher ergriffen werde, aufschiebende Wirkung beizulegen sei oder nicht.

B. Besondere Bestimmungen.

a. *Schulbesuch.*

25. Alle in Classen oder in Fachschulen eingeschriebenen Schüler sind zum regelmässigen Besuche ihrer Unterrichts- und Uebungsstunden, in welche sie eingewiesen sind, verpflichtet. Die Professoren und Lehrer halten genaue Listen über ihre Schüler und bemerken sich die Abwesenden, um solche wöchentlich dem betreffenden Vorstande anzuzeigen. Diejenigen Schüler, welche ihr Ausbleiben bei ihrem nächsten Erscheinen vor dem Lehrer nicht genügend rechtfertigen, werden als nicht entschuldigt aufgeführt.

26. Wenn eine nothwendige Reise oder sonstige Verhinderung eine zweitägige oder längere Versäumniss veranlasst, so ist dieses dem Vorstand vorher anzuzeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dem einen wie in dem andern Fall hat sich der Schüler über die Krankheit oder den Verhinderungsgrund nach dem Verlangen des Vorstandes auf glaubhafte Art auszuweisen.

27. Wer diese Vorschriften nicht befolgt, wird als nicht entschuldigt angesehen.

28. Zu spätes Erscheinen in den Unterrichts- oder Arbeitsstunden ohne zureichende Entschuldigungsgründe wird ebenfalls als Versäumniss behandelt.

29. Bei der zweiten Anzeige von willkürlichem Ausbleiben eines Schülers erfolgt von Seiten des Vorstandes eine scharfe Rüge mit der Bedrohung, dass im Wiederholungsfall Strafe erfolgen werde.

30. Bei wiederholten Versäumnissen wird nach den obigen Bestimmungen (§. 22) verfahren.

b. *Hausordnung.*

31. Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Verordnungen und Bekanntmachungen oder der von den Lehrern erlassenen Anschläge werden nachdrücklich und nach Umständen mit Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

32. Für Beschädigungen des Locals oder der Schulgegenstände hat der Schuldige Ersatz zu leisten und wird nach Umständen weiter bestraft.

Diese Ersatzpflicht kann, wenn der Schuldige nicht entdeckt wird, nach Beschaffenheit des Falles auf alle Schüler der betreffenden Classe ausgedehnt werden.

33. In den Unterrichts- und Arbeitssälen, so wie in dem ganzen Schulgebäude soll Anstand, Ordnung und Ruhe herrschen. Alle Störungen unterliegen einer angemessenen Rüge.

34. Das Tabakrauchen in dem Schulgebäude und dessen nächster Umgebung, so wie das Mitbringen von Hunden in dasselbe ist strenge untersagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dieses Verbot bezieht sich nicht blos auf das Hauptschulgebäude, sondern auch auf das grossherzogliche Lyceum und andere Localitäten, in welchen die polytechnische Schule Unterricht ertheilen lässt.

35. Das Dienstpersonal, welchem zugleich die Aufsicht des Gebäudes obliegt, ist angewiesen, sämmtliche Unterrichtssäle, Arbeitszimmer, Werkstätten etc. gleich nach Beendigung des Unterrichts täglich spätestens Abends sieben Uhr zu schliessen und längeren Aufenthalt unter keinem Vorwand zu gestatten. Unmittelbar nachher wird das Gebäude selbst geschlossen. Gleiche Abschliessung erfolgt Mittags nach dem Schlusse des Unterrichts und die Wiedereröffnung zehn Minuten vor zwei Uhr. Wo es nöthig ist, werden die leeren Hörsäle auch zu anderen Zeiten geschlossen.

An den Tagen, an welchen kein Unterricht gegeben wird, bleibt das Gebäude geschlossen.

c. *Prüfungen.*

36. Die Schulprüfungen an der polytechnischen Schule sind entweder umfassende oder übersichtliche und bestehen in letzterem Falle hauptsächlich in Vorlage der graphischen Arbeiten, Modelle etc.

37. Die umfassenden oder strengeren Prüfungen werden in der ersten und zweiten allgemeinen mathematischen Classe und mit den Abiturienten der Fachschulen vorgenommen.

38. Die Gesammtheit der Lehrer jeder Classe oder Fachschule entscheidet in einer vor dem Schlusse des Schuljahres abzuhaltenden Conferenz über die Befähigung der ihr angehörigen Schüler zur Promotion und über die Zulassung der Nichtbefähigten zu einer Nachprüfung über ihre Befähigung zur Promotion. Das Resultat wird von dem Vorstand in Gegenwart aller Schüler verkündet. Den Abiturienten wird das Ergebniss der Prüfung in ihren Abgangszeugnissen bemerkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

39. Die Schüler, deren Fortschritte unzureichend befunden werden, können zu einem höheren Curse nicht zugelassen werden, ehe sie eine gleichzeitig mit den Aufnahmsprüfungen der Neueintretenden vorzunehmende Nachprüfung in den betreffenden Fächern bestanden haben und nach dem Ergebniss derselben zum Vorrücken befähigt erklärt worden sind. Diese Nachprüfung ist in einem Zusammentritt der Lehrer sowohl derjenigen Classe oder Fachschule, in welcher die betreffenden Schüler zum Aufsteigen nicht für befähigt erkannt wurden, als derjenigen Classe oder Fachschule, in welche dieselben aufsteigen wollen, vorzunehmen.

40. Die Prüfungen werden jährlich am Schlusse des Studienjahres im Monat Juli vorgenommen. Denselben haben alle Schüler der ersten und zweiten mathematischen Classe ohne Ausnahme beizuwohnen.

41. Alle Schüler haben vor der Prüfung ihre graphischen Arbeiten und gefertigten Modelle zur öffentlichen Ausstellung in den Sälen abzugeben.

42. Denjenigen Schülern, welche der Anordnung der §§. 40 und 41 nicht nachkommen, ohne durch ein ärztliches Zeugniss nachzuweisen, dass eine Krankheit sie von dem Erscheinen bei der Prüfung abgehalten hat, werden die Zeugnisse vorenthalten.

43. Sämmtliche Blätter und Arbeiten sind von dem Schüler mit Bezeichnung der Zeit ihrer Anfertigung und mit seinem Namen zu versehen.

d. *Zeugnisse.*

44. Die Zeugnisse, welche die polytechnische Schule ihren Schülern ertheilt, sind entweder

1. Studienzeugnisse für Abiturienten, welche den Schülern der Anstalt nach vollendeten Studien über ihre Befähigung ausgestellt werden, oder
2. Zeugnisse für Hospitanten über die von ihnen besuchten Lehrfächer, oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Zeugnisse, welche vor beendigtem Studium einzelnen Schülern zum besonderen Gebrauche ertheilt werden.

45. Der Schüler, welcher nach vollendetem Studium ein Zeugniss über seine Befähigung zu erhalten wünscht, hat sich desshalb unter Ueberreichung einer chronologischen Uebersicht aller Vorträge und Uebungsstunden, welche von ihm besucht worden sind, schriftlich bei der Direction zu melden.

46. Die an der polytechnischen Schule bestehenden und in dem Zeugniss einzutragenden Noten sind:

sehr gut
gut
ziemlich gut
mittelmässig
schlecht.

Diese Noten werden von den Lehrern über Stundenbesuch, Fleiss und Fortschritte ertheilt. Ausnahmsweise werden auch Bemerkungen über das Betragen in der Schule zugesetzt, wenn dieses ordnungswidrig war. Ueber das Betragen ausser der Schule stellt die Direction auf den Grund der Mittheilungen der competenten Behörden und anderer gegründeter Anzeigen am Schlusse ein Zeugniss aus. Einfache wie geschärfte Ausweisung wird gleichfalls im Zeugniss bemerkt; auch werden die drei Tage übersteigenden Carcerstrafen, welche der Eleve an der Anstalt sich zugezogen hat, mit Angabe des Grundes in das Zeugniss aufgenommen.

47. Für Abiturienten besteht eine eigene Prüfungscommission, welche aus den Zeugnissen der Lehrer und aus dem Ergebnisse der Endprüfung hinsichtlich des beendigten Fachstudiums die Hauptergebnisse zusammenfasst und der Direction übergibt, welche auf den Grund dieser Eingaben und Zeugnisse ein förmliches Abgangszeugniss ausfertigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

48. Die Zeugnisse für Hospitanten enthalten, wenn sich dieselben den gewöhnlichen Repetitorien und Prüfungen nicht unterworfen haben, keine Aeusserung über Fortschritte, sondern beschränken sich blos auf den fleissigen Stundenbesuch nnd auf das Betragen. Sie werden von der Direction ausgefertigt.

49. Wenn über einzelne Schüler vor beendigtem Studium ein Zeugniss verlangt wird, so wird dieses ebenfalls von der Direction ausgestellt, welche nach den Gegenständen, über welche dasselbe auszufertigen und nach dem Gebrauche, zu dem es bestimmt ist, die Ergebnisse der Schulprüfung benutzt und sich mit dem Classenvorstand und, so weit nöthig, mit den einzelnen Lehrern benimmt.

50. Fachschülern und Hospitanten darf auch von dem betreffenden Lehrer über ihre Befähigung in einem besondern Fach auf ausdrückliches Verlangen in Fällen, in welchen ganz besonders dringende Gründe dafür nachgewiesen werden, und auch dann nur mit Genehmigung und unter Legalisirung der Direction, ein Zeugniss ausgestellt werden.

51. Blose Notizen über Fleiss, Fortgang und sittliches Betragen der Schüler für Eltern und Angehörige können auch von dem Vorstande ertheilt werden.

52. Der Diener der Anstalt hat von jedem förmlichen Zeugniss dreissig Kreuzer zu beziehen, welche bei der Einhändigung des Zeugnisses von den betreffenden Schülern entrichtet werden.

e. *Verhalten der Schüler ausserhalb der Anstalt:*

53. Vereine und Verbindungen am Polytechnikum dürfen nur mit Vorwissen, beziehungsweise Genehmigung der Direction bestehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

54. Alle nicht genehmigten Vereine und Verbindungen sind verboten und werden die Uebertreter dieses Verbotes, d. h. Alle, welche an einem solchen Vereine oder an einer solchen Verbindung sich betheiligen, mit einer Disciplinarstrafe von vierwöchentlichem Gefängniss bestraft und aus der Anstalt ausgewiesen.

55. Bei Gesuchen um Genehmigung von Vereinen oder Verbindungen sind, bevor diese Genehmigung ertheilt wird, folgende Nachweise vorzulegen:

1. Benennung, Einrichtung, Mittel und Zweck der Vereinigung;
2. Die Statuten oder Satzungen, in welchen nichts enthalten sein darf, was der Sittlichkeit, den Gesetzen und Disciplinarvorschriften der Anstalt oder den allgemeinen Staatsgesetzen und Verordnungen, und dem Zwecke des Unterrichts irgendwie zuwider läuft;
3. Das Verzeichniss der Theilnehmer;
4. Angabe der Leiter oder Vorstände, welche für das Verhalten des Vereins oder der Verbindung verantwortlich sind;
5. Zeit und Ort der Versammlung;
6. Angabe der Abzeichen, deren sie sich bedienen wollen.

56. Im Falle der Genehmigung eines Vereines oder einer Verbindung ist zu jeder Abänderung der nach §. 55, Ziffer 1 bis 6 vorgelegten Nachweisungen und namentlich zu jeder Abänderung der Statuten oder Satzungen die Genehmigung der Direction einzuholen.

57. Die zur Gründung eines Vereins oder einer Verbindung ertheilte Genehmigung kann von der Direction oder der höheren Behörde zu jeder Zeit ohne Angabe der Gründe, und wird zurückgenommen werden, sobald der Verein oder die Verbindung die ursprünglich angegebenen Zwecke und Richtungen in nachtheiliger Weise verlässt, mit den Grundlagen der Gesetze und Discipli-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

narvorschriften der Anstalt in Widerspruch tritt und überhaupt ausartet.

Insbesondere wird zu der Auflösung und Unterdrückung einer solchen Vereinigung sofort geschritten werden, wenn dieselbe in ihrer Gesammtheit oder in einer Anzahl ihrer Glieder, ohne dass sie diese ausstösst, einem ordnungswidrigen, excessiven Treiben sich hingibt, wenn sie sich durch rohes, unsittliches Betragen, durch Vernachlässigung des Unterrichts oder durch allgemeinen Unfleiss, durch Schuldenmachen, durch übermässiges Trinken bemerklich macht, zur Quelle von Reibungen, Zerwürfnissen oder Störungen unter den Eleven wird, oder sich mit Duellen befasst.

58. Der Direction steht die Befugniss zu, einzelnen Eleven, welche einem Vereine oder einer Verbindung beigetreten sind, die fernere Theilnahme hieran bei Vermeidung der Wegweisung von der Anstalt zu untersagen.

59. Allgemeine Polytechnikerversammlungen dürfen nur auf Veranlassung oder mit Bewilligung der Direction stattfinden, und sind die Leiter solcher Versammlungen für das Verhalten derselben verantwortlich.

60. Duelle werden an der polytechnischen Schule nicht geduldet. Derjenige Schüler oder Hospitant, welcher zu einem Duelle herausfordert, eine Herausforderung annimmt, sich als Cartellträger gebrauchen lässt, einem Duell als Secundant, Unparteiischer, Zeuge oder Zuschauer anwohnt, wird nach vorgängiger Untersuchung durch das Stadtamt, oder wenn das Duell auswärts stattgefunden hätte, durch die betreffende Staatsbehörde (auch wenn keine Verwundung dabei stattgefunden hat, und nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen auch keine härtere Strafe eintritt) mit einer Gefängnissstrafe von vier Wochen belegt und überdies aus der Anstalt ausgewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Polizeipersonal ist angewiesen, die Uebertreter des Verbots geheimer Verbindungen sowohl als der Duelle anzuzeigen.

61. Das Tragen von Waffen jeder Art ist verboten.

62. Die Störung der öffentlichen Ruhe oder Sicherheit auf der Strasse oder in den Wirthshäusern wird von der zuständigen Polizeibehörde nach den bestehenden Gesetzen bestraft und überdies nach Umständen mit angemessener Disciplinarstrafe belegt.

Einer besonderen Aufsicht unterliegen die gesellschaftlichen Zusammenkünfte der Schüler in öffentlichen Gasthöfen, Wirths- und Bierhäusern sowohl in der Stadt, als in deren Umgebung.

Unmässigkeit und lärmendes oder sonst rohes, unanständiges Betragen, Verleitung Anderer zum Spiel, Trunk etc., wird nach fruchtlosen, im Disciplinarweg angewandten Besserungsversuchen mit einfacher oder verschärfter Ausweisung aus der Anstalt bestraft.

Neben der erkannt werdenden peinlichen oder polizeilichen Strafe trifft nach Umständen die Strafe der Ausweisung auch die Urheber von Tumulten, Aufständen und unerlaubten Versammlungen der Schüler, so wie Diejenigen, welche verbotene Waffen tragen oder sich des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit gegen die Polizeimannschaft oder Patrouillen schuldig machen.

63. Minderjährige Schüler sollen nicht ohne Bewilligung der Direction in Gasthöfen oder Wirthshäusern wohnen.

64. Ein Schüler, welcher der Direction als leichtsinniger oder arglistiger Schuldenmacher bekannt wird, und auf erfolgte Warnung seine Gläubiger nicht befriedigt, wird seinen Angehörigen oder Fürsorgern besonders bezeichnet. Erfolgt keine Besserung, so tritt Bestrafung ein, und nach Lage der Sache wird einfache oder verschärfte Ausweisung aus der Anstalt erkannt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

65. Den Eleven der polytechnischen Schule sind alle Hazardspiele und namentlich an der Spielbank in Baden verboten. Das dortige Bezirksamt ist desshalb angewiesen, die Polytechniker, welche sich beim Spiele betreten lassen und den Weisungen der Spielcommissäre nicht sogleich Folge leisten, wegzuweisen und der Direction der polytechnischen Schule davon Anzeige zu machen.

V. Schluß.

66. Auf die Vorschule, welche gegenwärtig noch mit der polytechnischen Schule verbunden ist, und unter der Direction derselben mit einem Vorstande, aber ohne Einwirkung der engeren Lehrerconferenz steht, finden die bisher aufgeführten Vorschriften und Bestimmungen keine Anwendung.

Rücksichtlich der Aufnahmsbedingungen in die Vorschule, der erforderlichen Vorkenntnisse, des Betrags der Aufnahmstaxe und des Honorars, der Lehrgegenstände sind die näheren Bestimmungen in dem Anhang des Programms der polytechnischen Schule aufgeführt.

Rücksichtlich der Disciplin werden die Schüler der Vorschule gleich den Schülern der Gymnasien und Pädagogien des Grossherzogthums behandelt und es finden daher auf dieselben alle jene Bestimmungen Anwendung, welche in der Verordnung über die Mittelschulen vom 18. Februar 1837 vorgeschrieben sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg